

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. März 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV NW S. 421), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt sind.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Physiker“ bzw. „Diplom-Physikerin“ (abgekürzt: „Dipl.- Phys.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 175 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich 18 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, teilnehmen können.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sollen als studienbegleitende Prüfungen durchgeführt werden. Die Meldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters, die Meldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung vor Beginn des neunten Fachsemesters erfolgt sein. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16). Fachprüfungen, zu denen bis zu den genannten Zeitpunkten ein Antrag auf Zulassung nicht gestellt wurde, werden in einem Prüfungszeitraum zusammengefaßt (Blockprüfung). Für die Feststellung der Anzahl der Fachsemester gilt § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und sobald die für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise vorliegen.

(4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Fachprüfung im Wahlpflichtfach I oder im Wahlpflichtfach II nach der Zulassung zur Diplomarbeit abgelegt. Diese Fachprüfung muß spätestens vierzehn Tage nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt sein. Ein entsprechender Antrag muß entweder mit dem Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Fachprüfung im Wahlpflichtfach I oder im

Wahlpflichtfach II gestellt werden, oder zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung als Blockprüfung.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters und fünf weiteren Mitgliedern.

Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden mit bestandener Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung im Studiengang Physik gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Ausgenommen davon ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Alle Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen dem Fach Physik angehören. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes geben. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgabe für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung der Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuß des Akademischen Prüfungsamtes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Geschäftsstelle. Dieses setzt im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Anmeldefristen, Prüfungszeiträume und Prüfungstermine für die Fachprüfungen fest. Es sind zwei Prüfungszeiträume je Semester vorzusehen. Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, daß den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und die Termine der einzelnen Prüfungen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Für die Leistungsnachweise werden die erforderlichen Regelungen durch in der Studienordnung getroffen.

§ 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingend

Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Diplomstudiengang Physik ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, welche die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, welche die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (HRK) zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 8
Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Die Abmeldung muß schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den Diplomprüfungsausschuß erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin, die, oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dieses gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9
Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erfolgt, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb des von §4 Abs. 2 vorgegebenen Zeitraumes gestellt wird, die allgemeinen Voraussetzungen unter Nrn. 1 und 2 erfüllt sind und die unter Nr. 3 für das betreffende Fach angeführten Leistungsnachweise vorliegen.

Die Zulassung zu Blockprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erfolgt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen unter Nrn. 1 und 2 erfüllt sind und die unter Nr. 3 für das betreffende Fach geforderten Leistungsnachweise vorliegen.

Zugelassen wird, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben ist oder in dem der Meldung zur Prüfung vorausgehenden Semester eingeschrieben war oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist und
3. je einen Leistungsnachweis in den Lehrveranstaltungen erbracht hat, die unter dem betreffenden Fach aufgeführt sind.

3.1 Experimentalphysik

Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker I,

Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker II,

Übungen zur Experimentalphysik I oder II,

Übungen zur Experimentalphysik III oder IV.

3.2 Theoretische Physik

Übungen zur Theoretischen Physik I (Mechanik) oder zur Theoretischen Physik II (Elektrodynamik).

3.3 Mathematik

Übungen zur Analysis I oder II oder Lineare Algebra I,

Übungen zur Analysis III oder IV.

3.4 Chemie, alternativ Informatik

Experimentelle Übungen in Anorganischer und Allgemeiner Chemie für Physiker, wenn das Prüfungsgebiet gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 Chemie ist,

Übungen zur Informatik I oder II, wenn das Prüfungsgebiet gemäß § 11 Abs 2 Nr. 4 Informatik ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen und zu Blockprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Ein Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen soll erfolgen, sobald die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; bei Blockprüfungen ggf. der Nachweis über bereits bestandene Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung,
2. das Studienbuch ,
3. die Angabe der jeweiligen Prüfungsgebiete gemäß § 11 Abs. 4 Nrn. 2, 3 und 4,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen zustimmt und
6. gegebenenfalls Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Prüferin oder den Prüfer in der Fachprüfung.

(3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat die Leistungsnachweise nicht zusammen mit dem Zulassungsantrag vorlegen, erfolgt die Zulassung zu den Prüfungen unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bei studienbegleitenden Fachprüfungen bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bei Blockprüfungen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums nachgereicht werden.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudien-gang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 14 Abs. 2 verloren hat. Im Falle der Ablehnung ist Widerspruch beim Prüfungsausschuß möglich.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er die inhaltlichen Grundlagen der Physik erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Chemie, alternativ Informatik.

(3) Jede Fachprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Gegenstände der Fachprüfungen sind:

1. im Fach Experimentalphysik die Inhalte der Lehrveranstaltungen Experimentalphysik I bis IV mit Übungen und des Physikalischen Anfängerpraktikums für Physiker I und II,
2. im Fach Theoretische Physik die Inhalte der Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I (Mechanik) mit Übungen oder Theoretische Physik II (Elektrodynamik) mit Übungen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten,
3. im Fach Mathematik die Inhalte von vier der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten: Analysis I bis IV, Lineare Algebra und Analytische Geometrie I,
4. im Fach Chemie die Inhalte der Vorlesung Anorganische und Allgemeine Chemie I sowie Experimentelle Übungen in Anorganischer und Allgemeiner Chemie für Physiker,

oder alternativ

im Fach Informatik die Inhalte der Vorlesungen Informatik I und Informatik II.

(5) Blockprüfungen gemäß §4 Abs. 2 sollen in einem Zeitraum von maximal vier Wochen abgelegt werden. Nach Möglichkeit soll zwischen den einzelnen Prüfungen ein zeitlicher Abstand von etwa einer Woche liegen.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 3) abgenommen. Die Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(2) Über jede Prüfung wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer ein Protokoll geführt, das die Namen aller bei der Prüfung anwesenden Personen, den Termin, den Ort und die Dauer sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält. Im Anschluß an die mündliche Prüfung ist das Ergebnis in das Protokoll einzutragen und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung wird die Note in den Fachprüfungen festgesetzt. Diese lautet

bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut,

bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten in den Fachprüfungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, die gemäß § 13 Abs. 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung für die betreffende Prüfung muß innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist eine Fachprüfung oder die Diplom-Vorprüfung insgesamt nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Fachprüfung oder Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder nur zum Teil absolviert, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht oder noch nicht insgesamt bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt in zwei Schritten:

1. Zulassung zu den Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung
2. Zulassung zur Diplomarbeit

(2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Absatz

1 Nr. 1 erfolgt, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb des von §4 Abs. 2 vorgegebenen Zeitraumes gestellt wird, die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Nrn. 1 und 2 erfüllt sind und die unter Nr. 4 für das betreffende Fach angeführten Leistungsnachweise vorliegen. Die Zulassung zu Blockprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung erfolgt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen unter Nrn. 1, 2 und 3 erfüllt sind und die unter Nr. 4 angeführten Leistungsnachweise vorliegen.

Zugelassen wird, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat,
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
3. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Physik bestanden hat,
4. je einen Leistungsnachweis zu den Lehrveranstaltungen vorlegt, die unter dem betreffenden Fach . . .
. . . aufgeführt sind.

4.1 Experimentalphysik

Experimentelle Übungen zur Physik für Fortgeschrittene I,

Experimentelle Übungen zur Physik für Fortgeschrittene II.

4.2 Theoretische Physik

Übungen zur Theoretischen Physik III
(Quantentheorie I),

Übungen zu einer weiteren Vorlesung aus dem Kurs Theoretische Physik I bis V, zu denen nicht schon zur Diplom-Vorprüfung ein Leistungsnachweis vorgelegt wurde.

4.3 Übungen zu einer Vorlesung oder ein Seminar oder ein Praktikum aus dem Bereich des Hauptstudiums des Wahlpflichtfaches I im Gesamtumfang von zwei Semesterwochenstunden.

4.4 Übungen zu einer Vorlesung oder ein Seminar oder ein Praktikum aus dem Bereich des Hauptstudiums des Wahlpflichtfaches II im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden.

Bei den unter Nrn. 4.3 und 4.4 angeführten Lehrveranstaltungen darf es sich nicht um Lehrveranstaltungen handeln, für die ein Leistungsnachweis zu einer Fachprüfung gemäß Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 erforderlich ist.

5. im Fach Experimentalphysik einen Teilnahmenachweis über ein vorlesungsbegleitendes Seminar zu der Vorlesung Experimentalphysik V oder Experimentalphysik VI vorlegt.

(3) Ein Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen; bei Blockprüfungen ggf. der Nachweis über bereits bestandene studienbegleitende Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung,
2. Benennung der Vorlesung, zu der das vorlesungsbegleitende Seminar besucht wurde,
3. Benennung der für die Prüfung im Fach Theoretische Physik gewählten Teile der Kursvorlesungen (s. § 17 Abs. 6 Nr. 2); ggf. Benennung von Prüfungsgebieten mit Vorrang gemäß § 17 Abs. 6,

4. Benennung des Wahlpflichtfaches I (s. § 17 Abs. 3); ggf. Benennung von Prüfungsgebieten mit Vorrang gemäß § 17 Abs. 6, ggf. Antrag gemäß §4 Abs. 4

5. Benennung des Wahlpflichtfaches II (s. §17 Abs. 4); ggf. Benennung von Prüfungsgebieten mit Vorrang gemäß § 17 Abs.6, ggf. Antrag gemäß §4 Abs. 4.

(4) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 bestanden hat mit Ausnahme der Fachprüfung, für welche die Regelung nach §4 Abs. 4 in Anspruch genommen wird, und zusätzlich je einen Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen vorlegt:

1. Übungen oder ein vorlesungsbegleitendes Seminar zu einer Vorlesung aus dem Kurs Angewandte Physik I bis IV,

2. Oberseminar in Theoretischer Physik oder Angewandter Physik oder Experimentalphysik.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist fristgerecht und schriftlich an den Diplomprüfungsausschuß zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist zu stellen:

spätestens vier Wochen nach Beginn des 9. Fachsemesters, wenn vier bzw. mit der Regelung gemäß §4 Abs. 4 drei Fachprüfungen als studienbeleitende Prüfungen abgelegt wurden. §18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend,

spätestens acht Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung, die für die Zulassung zur Diplomarbeit notwendig ist, wenn die Fachprüfungen insgesamt oder zum Teil als Blockprüfung abgelegt werden.

(6) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern:

1. Experimentalphysik,

2. Theoretische Physik,

3. Wahlpflichtfach I (Teilgebiet aus dem Fach Physik gemäß Absatz 3),

4. Wahlpflichtfach II (Teilgebiet eines Mathematisch -Naturwissenschaftlichen Faches gemäß Absatz 4 oder Teilgebiet aus dem Fach Physik gemäß Absatz 3).

(3) Als Wahlpflichtfach I können die Kandidatinnen oder Kandidaten nach Maßgabe des Angebots im Fach Physik aus den Bereichen A bis C ein Teilgebiet mit experimentellem oder theoretischem Schwerpunkt wählen:

A.1 Angewandte Physik

A.2 Festkörper- und Oberflächenphysik

A.3 Materialwissenschaft

B.1 Laserphysik

B.2 Plasmaphysik

C.1 Statistische Physik

Ausführliche Hinweise hierzu gibt die Studienordnung.

(4) Als Wahlpflichtfach II können die Kandidatinnen oder Kandidaten

a) nach Maßgabe des Angebots der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fächer eines der folgenden Fächer wählen:

1. Mathematik
2. Physikalische Chemie
3. Festkörper- und Strukturchemie
4. Organische Chemie
5. Theoretische Chemie
6. Biophysik
7. Informatik

oder

b) ein Teilgebiet aus dem Bereichen A bis C in Absatz. 3, wobei dieses Teilgebiet nicht aus dem gleichen Bereich gewählt werden darf, aus dem das Teilgebiet für das Wahlpflichtfach I gewählt wurde.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfach II ein anderes an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vertretenes Prüfungsfach zulassen, das in einer sinnvollen Beziehung zum Berufsfeld der Physikerin oder des Physikers steht.

(5) Jede Fachprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer.

(6) Gegenstände der Fachprüfungen sind:

1. im Fach Experimentalphysik die Inhalte der Vorlesungen Experimentalphysik V (Plasmaphysik) und Experimentalphysik VI (Festkörperphysik), der Inhalt eines vorlesungsbegleitenden Seminars zu den Vorlesungen Experimentalphysik V oder Experimentalphysik VI, sowie die Inhalte der Experimentellen Übungen in Physik für Fortgeschrittene I und II,
2. im Fach Theoretische Physik die Inhalte der Vorlesungen Theoretische Physik III (Quantentheorie I) und Theoretische Physik IV (Thermodynamik und Statistik) sowie der Inhalt einer weiteren Kursvorlesung über Theoretische Physik, soweit dieser nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung war,
3. Im Wahlpflichtfach I und im Wahlpflichtfach II die Inhalte von Lehrveranstaltungen, die diesen Fächern zugeordnet sind, im Umfang von je acht Semesterwochenstunden, wobei es sich nicht um Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 handeln darf.

In den unter Nummern 2 und 3 genannten Fächern soll bei der Wahl des Prüfungsstoffes jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannt werden können, der Vorrang eingeräumt werden.

(7) Nach Möglichkeit soll bei Blockprüfungen zwischen den einzelnen Prüfungen ein zeitlicher Abstand von einer Woche liegen.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend. Falls der Prüfungsstoff es als zweckmäßig erscheinen läßt, kann die Prüfung vor zwei verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden, von denen jeweils eine oder einer das Protokoll führt.

§ 18 Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er oder sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Prüfungsordnung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Heinrich-Heine-Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. Hat der Prüfungsausschuß darauf verzichtet, Prüfungszeiträume einzurichten, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Bewertung, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Mit ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, daß sie oder er in der Lage ist, ein geeignetes physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und angemessen darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, jeder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder jedem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden, die oder der hauptberuflich an einer der wissenschaftlichen Einrichtungen des Faches Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Forschung und Lehre tätig ist. Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuß. Den Kandidatinnen oder Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die von ihnen gewünschte Betreuerin oder den gewünschten Betreuer zu machen.

(3) Die Diplomarbeit soll in der Regel in einer Wissenschaftlichen Einrichtung des Faches Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden. Ausnahmen davon regelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses.

(4) In Ausnahmefällen können Diplomarbeiten über physikalische Probleme auch durch andere hauptamtlich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätige Professorinnen oder Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden, sofern der Prüfungsausschuß dieses vorher genehmigt. Grundlage für die Entscheidung ist ein schriftlicher Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit, welcher das Thema und die beabsichtigte Vorgehensweise bei der Bearbeitung des Themas enthält. In diesen Fällen müssen die zweiten Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 20 Abs. 2 hauptamtlich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätige Professorinnen oder Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Faches Physik sein.

(5) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomarbeit ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu

machen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Themenstellung. Die Betreuerin oder der Betreuer kann den Themenvorschlag begründet zurückweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann erneut einen Themenvorschlag unterbreiten. Wird auch dieser von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit begründet zurückgewiesen, entscheidet der Prüfungsausschuß und setzt das Thema für die Diplomarbeit fest.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Diplomprüfungsausschuß auf begründeten Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.

(8) Die Zeit für die Vorbereitung und Einarbeitung beginnt mit dem Tag der Zulassung zur Diplomarbeit.

(9) Die Ergebnisse der Diplomarbeit müssen in schriftlicher Form und in der Regel in deutscher Sprache dargestellt werden. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Der Umfang der Darstellung muß sich an der Themenstellung orientieren. Er soll einhundert Seiten DIN A4 nicht überschreiten.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll das Thema der Arbeit gestellt haben. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung entsprechend § 13 Abs. 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Das Ergebnis der Bewertung der Diplomarbeit ist spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin bekanntzugeben.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit gemäß § 20 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit

gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung nicht größer als 1,2 ist.

§23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei Leistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Für die Wiederholung von Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend. Die Anmeldung zur Wiederholung der Diplomarbeit muß innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen der Diplomprüfung erfolgen.

(3) Für die Wiederholung von Fachprüfungen kann die Kandidatin oder der Kandidat neue Prüferinnen oder Prüfer, für die Wiederholung der Diplomarbeit eine neue Themenstellerin oder einen neuen Themensteller vorschlagen.

(4) Bei der zweiten Wiederholung von Fachprüfungen sind in jedem Prüfungsfach als Beisitzerin oder Beisitzer eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bestellen.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der

Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV.NW.S 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten im Akademischen Prüfungsamt.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Für die Aberkennung des Diplomgrades gilt § 26 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1995/96 erstmals für den Diplomstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung, die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung schriftlich beantragen. Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die im Rahmen der im Sommersemester 1995 gültigen Prüfungsordnung im Grund- bzw. Hauptstudium erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuß bzw. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 10. 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik vom 17.2.1986, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 27.5.1986, außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. 6. 1995, 28. 11. 1995 und 20.03.1996, der Beschlüsse des Senats vom 12.12. 1995 und 21.03.1996 sowie meiner Genehmigungen vom 02.01.1996 und 21.03. 1996 gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG.

Düsseldorf, den 21. März 1996

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. März 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1976 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV NW S. 421), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen